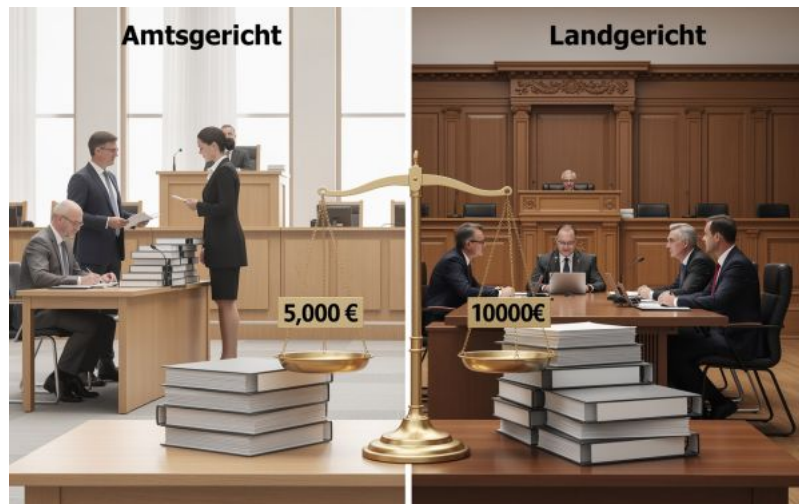


## Höhere Streitwertgrenzen seit 1. Januar 2026

10.03.2026, 09:16 | Politik, Recht & Gesellschaft

Pressemitteilung von: *MTR Legal Rechtsanwälte Pressearchiv*



### Wertgrenze für Amtsgerichte auf 10.000 Euro erhöht

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 wurde der Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte grundlegend reformiert. Kernstück des „Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte und zur Stärkung der Spezialisierung in der Zivilgerichtsbarkeit“ ist die Anhebung der Wertgrenze für die erstinstanzliche Zuständigkeit der Amtsgerichte von bislang 5.000 Euro auf nunmehr 10.000 Euro.

Mit der Reform reagiert der Gesetzgeber auf die Geldwertentwicklung der vergangenen Jahrzehnte, auf strukturelle Veränderungen in der Justiz und auf den Wunsch nach einer bürgernahen und zugleich leistungsfähigen Zivilgerichtsbarkeit. Das hat auch Auswirkungen auf die taktische Prozessplanung, so die Wirtschaftskanzlei MTR Legal Rechtsanwälte, die ihre Mandantschaft sowohl außergerichtlich als auch vor Gericht vertritt.

### Wertgrenze an herrschende Bedingungen angepasst

Die Wertgrenze für Amtsgerichte in Höhe von 5.000 Euro bestand schon seit den 1990er-Jahren und blieb lange unverändert. Die erhebliche Inflation und die steigende wirtschaftliche Bedeutung alltäglicher Rechtsgeschäfte führten nun zu einer Erhöhung der Schwelle auf 10.000 Euro. Somit sind nun sämtliche zivilrechtlich Streitigkeiten mit einem Streitwert bis einschließlich 10.000 Euro grundsätzlich vor dem Amtsgericht anhängig zu machen, sofern keine besonderen Zuständigkeitsregelungen greifen.

Für die Praxis bedeutet das, dass zahlreiche Klagen, die bislang beim Landgericht eingereicht werden mussten, z.B. größere Kaufpreisforderungen oder Schadensersatzforderungen im mittleren Bereich, nun vor dem Amtsgericht verhandelt werden. Vor dem Amtsgericht können sich die Parteien zwar theoretisch selbst vertreten, dennoch wird in den meisten Fällen eine kompetente anwaltliche Beratung empfehlenswert sein, schon um den komplexen prozessualen Anforderungen zu genügen.

### Stärkere Spezialisierung

Neben der Anhebung der Wertgrenze bringt die Reform auch strukturelle Weichenstellungen mit. Bestimmte

Sachgebiete werden nun streitwertunabhängig bestimmten Gerichtszweigen zugewiesen. Ziel ist eine stärkere Spezialisierung. So verbleiben typische nachbarrechtliche Streitigkeiten z.B. wegen eines überhängenden Astes oder Grenzabständen regelmäßig beim Amtsgericht – unabhängig vom Streitwert. Begründung ist, dass diese Fälle oft stark ortsbezogen und häufig durch tatsächliche Besonderheiten geprägt sind, sodass die ortsnahe Zuständigkeit sachgerecht erscheint.

Demgegenüber werden besonders komplexe oder wirtschaftlich bedeutsame Rechtsgebiete streitwertunabhängig den Landgerichten zugewiesen. Hier besteht weiterhin Anwaltszwang. Durch die Konzentration bei spezialisierten Kammern soll eine qualitativ hochwertige und einheitliche Rechtsprechung gefördert werden. In der Praxis bedeutet das mehr Planungssicherheit in spezialisierten Rechtsgebieten, aber auch eine klarere Trennung zwischen „allgemeinen“ Zivilsachen und komplexen Spezialmaterien.

## **Sorgfältige Einschätzung der Erfolgsaussichten**

Von großer praktischer Bedeutung sind zudem die angehobenen Rechtsmittelwertgrenzen. Die Berufung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten setzt nunmehr in der Regel eine Beschwer von mehr als 1.000 Euro voraus; zuvor lag die Grenze bei 600 Euro. Auch die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof wurde von 20.000 auf 25.000 Euro angehoben. Diese Anpassungen tragen ebenfalls der Geldwertentwicklung Rechnung, führen aber zugleich dazu, dass kleinere Streitigkeiten schneller rechtskräftig werden. Denn nicht jede als ungerecht empfundene Entscheidung kann ohne Weiteres in die nächste Instanz gebracht werden. Umso wichtiger ist eine verlässliche sorgfältige Einschätzung der Erfolgsaussichten bereits in erster Instanz durch erfahrene Rechtsanwälte.

## **Herausforderungen durch Reform**

Strategisch verändert die Reform die Überlegungen bei der Klageerhebung. Die Frage, ob ein Verfahren vor dem Amtsgericht oder Landgericht geführt wird, kann Einfluss auf Dauer, Kostenstruktur und Verfahrensgestaltung haben. Während am Landgericht Anwaltszwang besteht und häufig umfangreichere schriftliche Verfahren üblich sind, zeichnet sich das Verfahren vor dem Amtsgericht oft durch größere Unmittelbarkeit und pragmatischere Handhabung aus. In Grenzfällen um die 10.000-Euro-Schwelle kann die zutreffende Streitwertbemessung daher erhebliche praktische Konsequenzen haben.

Nicht zuletzt stellt die Reform auch die Justiz vor organisatorische Herausforderungen. Die Amtsgerichte müssen eine höhere Zahl wirtschaftlich bedeutender Verfahren bewältigen. Gleichzeitig werden Landgerichte durch die Spezialisierung in bestimmten Materien stärker gefordert. Ob die personelle Ausstattung langfristig Schritt hält, bleibt abzuwarten.

## **Einfluss auf Prozessführung**

Zusammenfassend lässt sich sagen: Die Reform des Zuständigkeitsstreitwerts zum 1. Januar 2026 ist weit mehr als eine bloße Anpassung an die Inflation. Sie verschiebt Zuständigkeiten, verändert Zugangshürden, stärkt die Spezialisierung und beeinflusst die strategische Prozessführung. Das eröffnet neue Gestaltungsspielräume, verlangt aber gleichzeitig eine präzise Beratung im Hinblick auf Zuständigkeit, Kostenrisiko und Rechtsmittelmöglichkeiten.

MTR Legal Rechtsanwälte berät in Fragen der Prozessführung.

Nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf.

### **MTR Legal Rechtsanwälte**

Kurfürstendamm 11

10719 Berlin  
Deutschland

MichaelRainer

+49 221 9999220

[info@mtrlegal.com](mailto:info@mtrlegal.com)

[www.mtrlegal.com](http://www.mtrlegal.com)

### **Portrait**

MTR Legal Rechtsanwälte ist eine international tätige Wirtschaftskanzlei mit Standorten in Deutschland und weltweit. Die Kanzlei berät Unternehmen und Privatpersonen in allen wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen.

---

News-ID: 1306113 • Views: 254 (Stand: 30.05.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/1306113/Hoehere-Streitwertgrenzen-seit-1-Januar-2026.html>